

# Satzungsänderung

Aufbau:

**§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben**

**§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

**§3 Mitgliedschaft**

**§4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

**§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**§6 Beiträge, Gebühren, Umlagen**

**§7 Ordnungsmaßnahmen**

**§8 Organe**

**§9 Die Mitgliederversammlung**

**§10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

**§11 Der Vorstand**

**§12 Geschäftsführung**

**§13 Jugendleitung**

**§14 Ehrenmitglieder**

**§15 Ältestenrat**

**§16 Kassenprüfer**

**§17 Satzungsänderungen**

**§18 Auflösung**

**§19 Datenschutz im Verein**

**§20 Inkrafttreten**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben**

- 1) Der am 03.05.1889 gegründete Verein führt den Namen SV Stern Britz 1889 e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister unter der Nr. 95 VR 1453 Nz eingetragen.
- 2) Der Verein ist Mitglied im Fachverband des Landessportbundes Berlin e.V. für den Bereich Fußball. Der Verein erkennt deren Satzung und Ordnungen an.
- 3) Der Verein ist Gründungsmitglied des Bezirkssportbundes Neukölln e.V.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

## **§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sportes. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Fußball-Sportes. Zur Erreichung sportlicher Ziele dienen folgende Mittel:
  - a) Durchführung geregelter, planmäßiger Trainingsstunden
  - b) Freundschafts-, Pokal- und Meisterschaftsspiele mit anderen Vereinen
  - c) Jugendpflege im weitesten Sinne
  - d) Erwerb von Sport- und Spielmaterial sowie deren Unterhalt.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Organe des Vereins (§ 8) üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26 a des EStG erhalten. Die Entscheidung darüber muss durch zwei Vorstandsmitglieder getroffen werden.
- 4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer

Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 5) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- 6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 7) Die Pflege des Jugendsports ist ein besonderes Anliegen des Vereins. Dabei gilt es, auch die charakterliche Bildung der heranwachsenden jungen Menschen zu fördern und ihnen die Gebote von Fairness, Disziplin und Solidarität näherzubringen.
- 8) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

### **§3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- 1) den erwachsenen Mitgliedern
  - a) aktiven Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - c) Ehrenmitgliedern
- 2) Den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

### **§4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen, über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, ist keine Begründung notwendig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- 2) Mit Beginn der Mitgliedschaft sind die Aufnahmegebühr und die ersten drei Monatsbeiträge zu entrichten. Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Löschung des Vereins
- 4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum 30.06 oder zum 31.12. Bei Kündigung muss die Abmeldegebühr gezahlt und alle offenen Forderungen beglichen werden bzw. beglichen sein. Über die Höhe der Abmeldegebühr entscheidet der Vorstand.
- 5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
- 6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- 7) Der Ausschluss muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied beim Ältestenrat innerhalb eines Monats Berufung einlegen. Diese hat – unter Anführung der Gründe – schriftlich zu erfolgen. Ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft nachzukommen.
- 8) Sämtliches in seinen Händen befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Leihweise überlassenes Vereinseigentum an Mitgliedern muss schonend behandelt werden.
- 2) Für in Verlust geratenes Vereinseigentum durch Selbstverschulden haftet jedes Mitglied selbst.
- 3) Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen.

- 4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sein sportliches Können in den Dienst der Mannschaft zu stellen, in der er zum Wohle des Vereins eingesetzt wird.

## **§6 Beiträge, Gebühren, Umlagen**

- 1) Zur Deckung der Vereinsausgaben wird von den Vereinsmitgliedern ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Jugendmitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- 2) Die monatlich anfälligen Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld und sind per Überweisung oder per Lastschrift im Voraus auf das jeweilige Vereinskonto zu entrichten.
- 3) Für jede schriftliche Mahnung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.
- 4) Umlagen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 5) Gebühren und Umlagen sind per Überweisung oder Lastschrift zu entrichten.
- 6) Nur Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, Vorstandsmitarbeiter, Mitglieder des Ältestenrates, Jugendleiter sowie Schiedsrichter sind von der Leistung der Beiträge befreit. Zusätzlich kann der Vorstand einzelne Personen von den Beiträgen befreien.

## **§7 Ordnungsmaßnahmen**

- 1) Gegen Vereinsmitglieder, die gegen die Satzung und Beschlüsse des Vereins und seiner Organe oder der übergeordneten Fachverbände, gegen Sitte und Anstand in Vereinsversammlungen oder Veranstaltungen verstoßen oder Straftaten innerhalb des Vereinsgeschehens begehen, können nach vorheriger Anhörung, Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- 2) Vereinsmitglieder oder Mannschaften, die an Veranstaltungen, an denen Sie teilnehmen sollten, fernbleiben oder bestimmte Verpflichtungen aus dem Nutzungsvertrag zwischen dem Bezirksamt und dem Verein nicht übernehmen, können bestraft und zu einem Ausgleichsbeitrag an den Verein verpflichtet werden.
- 3) Gleiches gilt für die vom Vorstand festgelegten Vereinsarbeitstagen auf dem Sportplatzgelände oder in den Vereinsräumen. Die Höhe des Ausgleichsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4) Über zu verhängende Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand.
- 5) Gegen Ordnungsmaßnahmen des Vorstandes ist die Beschwerde beim Ältestenrat innerhalb von zehn Tagen, nach Erhalt des Einschreibens der

Vorstandsentscheidung gegeben. Strafbeschlüsse des Vorstandes bleiben bindend bis zu einer anderen Entscheidung durch den Ältestenrat.

- a) Die Beschwerde ist mit schriftlicher Begründung durch eingeschriebenen Brief oder durch quittierte Übergabe bei der Geschäftsstelle vom unmittelbaren Betroffenen einzureichen.
- b) Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.

## **§8 Organe**

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Ältestenrat

## **§9 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Feststellung der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder,
  - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - c) Entgegennahme der Berichte der Ausschüsse,
  - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - e) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - f) Wahl der Kassenprüfer,
  - g) Festsetzung von Umlagen und deren Fälligkeit,
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) Beschlussfassung über Anträge,
  - j) Ehrungen (z.B. 5, 10 und 25 Jahre Vereinszugehörigkeit)
  - k) Auflösung des Vereins.
- 3) Die Hauptversammlung findet im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres statt.
- 4) Der Termin muss vier Wochen vorher durch Aushang auf den jeweiligen Heimspielsportplätzen und auf der Website des Vereins bekanntgegeben werden.
- 5) Anträge zur Hauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.
- 6) Am Tage der Hauptversammlung gestellte Dringlichkeitsanträge bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,

bevor diese zur eigentlichen Abstimmung kommen. Satzungsänderungen sind davon ausgenommen.

- 7) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Und müssen vorab in der Tagesordnung aufgeführt sein.
- 8) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 11) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 12) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von zehn Prozent der Anwesenden beantragt wird.
- 13) Die Protokolle und Beschlüsse sind von mindestens zwei Vorstandmitgliedern zu unterschreiben.
- 14) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, wie in §9 Abs. 4 beschrieben, mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) 20 Prozent der erwachsenen Mitglieder beantragen.

## **§10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 1) Alle Mitglieder des Vereins besitzen nach vollendetem 18. Lebensjahr und einer sechsmonatigen Vereinszugehörigkeit Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Gewählt werden können alle volljährigen, anwesenden und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, die mehr als sechs Monate Mitglied sind.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4) Das Antrags- Rede- und Stimmrecht ruht bei Beitragsrückständen von drei oder mehr Monatsbeiträgen.
- 5) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## **§11 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) 1. Vorsitzende(r)

- b) 2. Vorsitzende(r)
  - c) Geschäftsführer(in)
- 
- 2) Der/Die 1. und 2. Vorsitzende/n und der Geschäftsführer sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Vertreten wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende/n oder 2. Vorsitzenden.
  - 3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre auf der Mitgliederversammlung. Sie erfolgt durch Handzeichen, muss jedoch auf Verlangen von zehn Prozent der anwesenden Mitglieder geheim durchgeführt werden.
  - 4) Die Wiederwahl ist statthaft.
  - 5) Der Vorstand ist befugt, Mitglieder des Vorstandes und von der Mitgliederversammlung gewählte bzw. bestätigte Mitglieder im Sinne von § 8 kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen, wenn diese während der Wahlperiode ausscheiden.
  - 6) Der Vorstand kann jederzeit Mitarbeiter in den Vorstand berufen, die ihm bei allen anfallenden Aufgaben unterstützen.
  - 7) Eine Amtsenthebung bzw. Beurlaubung ist durch Mehrheitsbeschluss aller Vorstandsmitglieder zulässig. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 14 Tagen in Berufung gegangen werden. Diese muss schriftlich beim Ältestenrat beantragt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung stimmt dann über diesen Beschluss ab. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dann bis zum Ende der aktuellen Wahlperiode endgültig.
  - 8) Der Vorstand leitet die Vereinsangelegenheiten und überwacht die Tätigkeit der Vorstandsmitarbeiter.
  - 9) Der Vorstand versammelt sich auf Veranlassung des/der 1. Vorsitzenden oder auf Antrag der Mehrzahl seiner Mitglieder mindestens aber einmal im Monat und ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter der/die 1. Vorsitzende/n oder der/die 2. Vorsitzende. Im Ausnahmefall können Vorstandsentscheidungen auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder über digitale Medien beschlossen werden. Vorstandssitzungen können im Ausnahmefall über digitale Medien durchgeführt werden. Über Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit abgestimmt.

## **§12 Aufgaben des Vorstandes**

- 1) Dem/Den 1. Vorsitzende/n obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der/Die 1. Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall, der/die 2. Vorsitzende, vertritt/vertreten den Vorstand gegenüber Behörden, Organisationen, Verbänden und anderen Vereinen und

unterzeichnet/n die genehmigten Protokolle sowie die für den Verein wichtigen und rechtsverbindlichen Schriftstücke.

- 2) Der Geschäftsführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des/der 1. oder 2. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, ggf. auch ein anderes Vorstandsmitglied.

### **§13 Jugendleitung**

- 1) Zur Entlastung des Vorstandes, kann eine Jugendleitung eingesetzt werden. Diese wird vom Vorstand benannt.
- 2) Die Jugendleitung wird für die Amtszeit des einberufenden Vorstandes benannt. Darüber hinaus sind Verlängerung durch den Vorstand der nächsten Wahlperiode zulässig.
- 3) Die Jugendleitung vertritt in Abstimmung mit dem Vorstand, die Belange der Jugend und ist mit zuständig für die sportliche Förderung und Ausbildung der Jugend, für die Regelung und Durchführung des gesamten Jugendspielbetriebes, für die Durchführung gemeinsamer Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendarbeit sowie für die Einberufung von Jugendbetreuer- und Trainersitzungen.
- 4) Wirtschaftliche Entscheidungen der Jugendleitung werden in Abstimmung mit dem Vorstand getroffen.

### **§14 Ehrenmitglieder**

- 1) Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt.
- 3) Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung der Beiträge befreit.

### **§15 Ältestenrat**

- 1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für drei Jahre gewählt und sollte mindestens 40 Jahre alt sein und eine mindestens fünfjährige Vereinszugehörigkeit haben.
- 2) Der Ältestenrat ist die letzte Instanz für Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes. Seine Beschlüsse sind endgültig. Er vermittelt bei Streitigkeiten und übt das Gnadenrecht aus.

- 3) Die Beteiligten sind vom Ältestenrat innerhalb von 14 Tagen nach Einlegung der Berufung schriftlich zu laden.
- 4) Eine Entscheidung des Ältestenrates erfolgt nach mündlicher Verhandlung. Über die Berufung soll der Ältestenrat innerhalb von 28 Tagen nach dem Eingang der Berufung entscheiden. Den Beteiligten wird die Entscheidung wie folgt mitgeteilt:
  - a. Dem Vereinsmitglied wird die Berufungsentscheidung schriftlich per Einschreiben mitgeteilt.
  - b. Der Ältestenrat übergibt dem Vorstand die Entscheidung schriftlich, der Erhalt ist vom Vorstand mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.

### **§16 Kassenprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren mindestens drei Kassenprüfer, diese dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.
- 2) Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr mindestens einmal, sachlich und rechnerisch durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.
- 3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§17 Satzungsänderungen**

- 1) Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen beschlossen werden.
- 2) Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- 3) Änderungen der Satzungen, die lediglich vorgenommen werden, um Beanstandungen von Behörden, Fachverbänden oder des Registergerichts zu entsprechen, kann der Vorstand des Vereins allein beschließen. Über Änderungen ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

### **§18 Auflösung**

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

- 2) Liquidatoren sind der/die 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- 3) Bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes oder bei der Auflösung des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins, sobald es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§19 Datenschutz im Verein**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet.
- 2) Der Verein ist berechtigt, die zur Mitgliederverwaltung und Beitragserhebung erforderlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, etc.) in dem vereinseigenen EDV-System zu speichern.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen. Die Daten sind vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach der DSGVO bestellt der Vorstand erforderlichenfalls einen Datenschutzbeauftragten.

### **§20 Inkrafttreten**

- 1) Die Neufassung der Satzung ist in der vorliegenden Form am xx.xx.xxxx von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.
- 2) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt damit alle vorherigen eingetragenen Satzungen.